

# Solidarität



Organ des Verbandes der graphischen Hilfs-  
Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM. ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3spaltige Petitzeile 1,- RM.  
Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 41 • 35. Jahrgang

Berlin, den 12. Oktober 1929

## Änderungen in der Arbeitslosenversicherung

### Zusammenstellung der Reichstagsbeschlüsse

Der Text der beschlossenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird amtlich erst gegen Mitte Oktober veröffentlicht werden können, da zunächst der Reichsrat Stellung zu den Beschlüssen des Reichstags nehmen muß. Ein Einspruch des auf den 10. Oktober berufenen Reichsrats ist nicht zu erwarten. Nachstehend sind die Beschlüsse kurz skizziert.

#### Die Erhöhung der Beiträge

ist zunächst verschoben. Nachdem infolge der Haltung der Deutschen Volkspartei im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages der Regierungsvorschlag auf Erhöhung der Beiträge von 3 auf 3 1/2 v. H. des Lohnes abgelehnt war, zog die Reichsregierung diesen Teil des Entwurfs zurück. Es ist beabsichtigt, die Beitragsfrage im Zusammenhang mit der großen Finanzreform zu regeln. Verabschiedet sind daher nur die auf die Durchführung der Versicherung und die auf die Versicherungsleistung bezüglichen Teile des Entwurfs.

Ein Teil der Beschlüsse ist lediglich verwaltungstechnischer Art und berührt den Versicherungsanspruch nicht.

Ein anderer Teil stellt Verbesserungen dar, z. B. die Einbeziehung „höherer oder leitender“ Angestellter in die Versicherung. — Die schärfere Fassung des Begriffs „land- und forstwirtschaftliche Arbeiter“, um unberechtigte Versicherungsfreiheit zu verhindern. — Die Verbesserung bei Überweisung Arbeitslose an ein anderes Arbeitsamt. — Die Rückzahlung irrtümlich entrichteter Beiträge. — Die Befugnis des Arbeitsministers, künftig anzuordnen, daß den Arbeitsämtern die Bezeichnung von Arbeitsplätzen gemeldet werden muß.

#### Eine Reihe weiterer Beschlüsse umfaßt

##### wenig einschneidende Änderungen,

z. B.: die Berechnung der für die Unterstützungshöhe maßgebenden Lohnklasse erfolgt künftig nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 26 Arbeitswochen, statt bisher der letzten 13 Arbeitswochen. — Die Pflichtversicherung der Lehrlinge tritt künftig bereits 52 statt bisher 26 Wochen vor Ablauf des Lehrvertrages ein. Abergangsbestimmungen sichern, daß sich diese Bestimmung erst ab Oktober 1930 auswirkt. — Der Arbeitgeber kann für vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben erfasspflichtig gemacht, eventuell bestraft werden. — Die Berufung im Streitverfahren wird eingeschränkt, wobei jedoch für grundsätzliche Entscheidungen die Berufungsmöglichkeit bestehen bleibt.

#### Die Beschlüsse, die insbesondere die

##### Abstellung einer Reihe auch von uns empfundener Mängel

zum Ziele haben, beziehen sich auf folgendes: „Geringfügige Beschäftigung“ soll künftig dann versicherungsfrei sein, wenn sie von Personen ausgeht, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig sind und auch in diesen Fällen nur dann, wenn die Beschäftigung weniger als wöchentlich 24 Stunden oder wenn das Arbeitsentgelt weniger als wöchentlich 8 RM. beträgt. Kurzarbeit berührt den Versicherungsanspruch natürlich nicht. Es ist gelungen, die Fassung der Vorlage erheblich zu verbessern. — „Unständig Beschäftigte“ sollen künftig nur versicherungspflichtig sein, soweit der Verwaltungsrat der Versicherung der einzelnen Gruppen zuläßt. Dabei ist nicht an ein Ausschalten solcher Personengruppen gedacht, die der Natur ihrer Arbeit nach stets „unständig“ beschäftigt werden, wie Hafenarbeiter, Berufsmusiker usw. Gedacht ist nur an ein Ausschalten solcher Personen, die nur gelegentlich und unständig arbeiten, im übrigen aber ihren Lebenserwerb aus anderen Quellen ziehen. — „Seimarbeiter“ bleiben grundsätzlich in der Versicherung, doch soll der Verwaltungsrat befugt sein, einzelne Gruppen heraus-

zunehmen oder die Versicherungspflicht „abweichend“ zu regeln. In den beiden letzten Fällen handelt es sich um Rahmenvorschriften, die Durchführung hängt von noch zu fassenden Beschlüssen des Verwaltungsrats ab. — Der Verdienst eines Arbeitslosen aus „Gelegenheitsarbeit“ soll künftig derart auf die Unterstützung angerechnet werden, daß Verdienst und Unterstützung zusammen 120 v. H. der Vollunterstützung nicht übersteigen. — Für Versicherte, die regelmäßig weniger als 24 Stunden wöchentlich arbeiten (ausgenommen, ist hier natürlich die Kurzarbeit), sollen für den Erwerb der Anwartschaft je zwei derart kurze Arbeitstage für einen Tag gerechnet werden.

#### Eine Reihe weiterer Änderungen

berühren den Versicherungsanspruch stärker. Die „Sperrfristen“ werden verschärft. Grundfänglich beträgt die Sperrfrist bei unberechtigter Aufgabe der Arbeit oder unberechtigter Nichtannahme angebotener Arbeit wie bisher vier Wochen. Die Sperrfrist soll aber in mildereren Fällen bis auf zwei Wochen beschränkt und in schwereren, besonders in Wiederholungsfällen auf acht Wochen verlängert werden können. Alle hierüber hinausgehenden Anträge wurden abgelehnt. Verschärft ist der Ablauf der Sperrfristen. Während sie bisher einfach kalendermäßig und unkontrolliert ablaufen konnten, sollen sie künftig nur während einer kontrollierten Arbeitslosigkeit ablaufen, oder aber während einer Arbeitsperiode, wobei dann je drei Arbeitstage gleich einen verfallenden Sperrtag gelten. — Der Begriff der „Arbeitslosigkeit“ ist dahingehend umschrieben, daß als arbeitslos nur gilt, wer nicht in Beschäftigungsverhältnis stehend, nicht „den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender erwirbt, oder durch Fortführung eines bestehenden Betriebes erwerben kann“. Die Kannbestimmung bietet eine nicht unerhebliche Gefahr, um so mehr als auch arbeitslose Angehörige („Chegatten, Eltern, Borekten, Abkömmlinge oder Geschwister“ — Voraussetzung ist allerdings der „gemeinsame Lebensunterhalt“ der Betroffenen) eines solchen Eigentümers unter diese Bestimmung fallen können. — Bei Verschiedenheit von Arbeits- und Unterstützungsort soll dann, wenn das Lohnniveau am Unterstützungsort tiefer als am bisherigen Arbeitsort ist, die Unterstützungshöhe dem Lohnniveau des Unterstützungsortes angepaßt werden. Die Durchführung dieser Bestimmung ist den Verwaltungsausschüssen überlassen. Für den Vergleich des Lohnniveaus sollen die in dem Beruf des Arbeitslosen maßgebenden Löhne verglichen werden. Sind am Unterstützungsort diese Berufe nicht vertreten, so sind die Lohnverhältnisse des betreffenden Berufes der näheren oder weiteren Umgebung des Unterstützungsortes maßgebend.

#### Die beschäftigten Verschlechterungen abgewehrt.

Der Hauptkampf ging um die beschäftigten Verschlechterungen bezüglich der Unterstützungshöhe für solche Arbeitslose, deren Karenzzeit nicht 52 Wochen beträgt, um die verlängerten Wartezeiten, um die Anrechnung der Renten und um die Regelung der Saisonarbeiter. Bezüglich dieser Punkte wurde folgendes beschlossen:

1. Jede unterschiedliche Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach der Dauer der Anwartschaftszeit unterbleibt. Es bleibt bei der zur Zeit bestehenden Regelung. Neu ist lediglich, daß für die erstmalige Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung eine 52wöchige Versicherungsdauer innerhalb der letzten zwei Jahre, die dem Eintritt der Arbeitslosigkeit vorangehen, erfüllt sein muß. Diese Bestimmung findet nur Anwendung beim absolut erstmaligen Be-

anspruch von Unterstützung. Bei jeder weiteren im Arbeitsleben eines Versicherten eintretenden Arbeitslosigkeit ist die Unterstützung nur an den Nachweis einer 26wöchigen Karenzzeit gebunden. Da die Lehrlinge in Zukunft 52 Wochen vor Beendigung der Lehrzeit versichert werden, schädigt sie diese Bestimmung nicht.

2. Die Verlängerung der Wartezeiten, sowohl allgemein, wie für Saisonarbeiter unterbleibt, nur zwei Änderungen treten ein: Arbeitslose mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen haben künftig statt sieben nur drei Wartetage. Umgekehrt erhöht sich für Arbeitslose unter 21 Jahren, die keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und die in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, die Wartezeit auf 14 Tage.

3. Die Anrechnung der Sozialrenten auf die Arbeitslosenunterstützung erfolgt in der Weise, daß ein Betrag von monatlich 30 RM. anrechnungsfrei bleibt, so daß nur der 30 RM. überschneidende Rentenbetrag auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet ist. Bezüglich der Anrechnung der Wartegebühren und der Pensionen bestand von vornherein keine Meinungsverschiedenheit. Auch hier bleibt ein Betrag von 30 RM. anrechnungsfrei.

4. Die besondere Regelung der Unterstützung der Saisonarbeiter erfolgt in der Weise, daß während der Zeit der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit die Unterstützungshöhe auf die Höhe der Rentenunterstützungssätze gesenkt werden, d. h. Lohnklasse VII sinkt auf Klasse VI, Lohnklasse VIII und IX auf Klasse VII, Lohnklasse X und XI auf Klasse VIII. Damit bleiben die Saisonarbeiter auch während der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit in der Versicherung, d. h. es findet keine Prüfung der Bedürftigkeit statt. Alle über diese Regelung hinaus beantragten Verschlechterungen für die Saisonarbeiter sind gefallen. Es tritt also weder eine längere Wartezeit ein, noch werden höhere Beiträge erhoben. Der bisher zugrunde gelegte „Berufskatalog“ bleibt bestehen. Ebenso die bisher festgelegten Zeiträume und Beginn und Ende der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit. „Abweichungen“ (von den zur Zeit festgelegten) kann die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates bestimmen.

Diese oben kurz skizzierten Beschlüsse umfassen die gesamte Neuregelung, soweit sie die Versicherungsleistung betrifft. Im übrigen ist noch angenommen, daß die Beitragsleistung für die Krankenversicherung der Erwerbslosen um etwa ein Drittel herabgesetzt wird. Um einen Ausweg zu haben, wenn in dem einen oder anderen Fall die so weitgehende Senkung der Versicherungsbeiträge unerträglich ist, ist dem Arbeitsminister das Recht gegeben, die Krankenversicherungsbeiträge „abweichend“ zu regeln.

## Wer kauft?

Die deutsche Fertigwarenausfuhr ist bekanntlich im Steigen begriffen. Da dürfte es von Interesse sein, die Hauptabnahmländer deutscher Industriewaren kennen zu lernen. Für die Reihenfolge kommen folgende Länder als Absatzgebiete deutscher Industriewaren in erster Linie in Betracht: (die Zahlen bedeuten Millionen Mark) Großbritannien 499,4, Niederlande 436,1, USA 319,6, Schweiz 227,9, Frankreich 220,8, Italien 198,2, Argentinien 198,2, Tschechoslowakei 174,8, Schweden 162,8, Österreich 157,7, Dänemark 139,5 und Belgien Luxemburg 133,7. Von diesen Staaten hat im ersten Halbjahr 1929 die Fertigwarenausfuhr nach Rußland einen Rückgang von nicht weniger als 32,1 Prozent erfahren. Alle anderen Länder weisen eine Zunahme auf. Frankreich sogar eine solche von 70 Prozent. Rußland geht immer mehr dazu über, dem amerikanischen Großkapital den Markt zu öffnen. Das ist der Dank dafür, daß Sowjetrußland von Deutschland als Staatsmacht zuerst anerkannt wurde.

# Gültigkeit einer Betriebsvertretungswahl

durch Unterlassung rechtzeitiger Ansetzung trotz ungezügelter Bestimmung eines Wahlvorstandes

Ausgehend von dem bereits früher vom Reichsarbeitsgericht vertretenen Grundsatz, daß Verträge gegen einzelne, seien es auch wesentliche Wahlvorschriften dadurch gekündigt werden, daß die Betriebsvertretungswahl nicht innerhalb der vierzehntägigen, mit einem gültigen Ausgang des Wahlergebnisses beginnenden Frist angefordert wird, stellte das Reichsarbeitsgericht in einem Urteile vom 20. Juni 1928 Nr. RWG. 20 24 auf den Standpunkt, daß trotz Bestimmung des Wahlvorstandes durch eine Betriebsversammlung statt durch die alte Betriebsvertretung oder den Arbeitgeber die betreffende Betriebsvertretungswahl dann in der Regel als gekündigt gilt, wenn der Wahlvorstand in einer ordnungsmäßig einberufenen Betriebsversammlung ordnungsmäßig gewählt worden ist, die Wahl innerhalb der vierzehntägigen Wahlansetzungsfrist formell ansuchten:

„An sich hatte die Bestimmung eines Wahlvorstandes durch die Beschlüsse zu erfolgen, und die durch die Belegschaftsversammlung erfolgte Bestimmung entsprach nicht den Vorschriften des Gesetzes... Die Bestimmung des Wahlvorstandes bildet bereits einen Teil des Wahlverfahrens; die die Art der Bestimmung des Wahlvorstandes regelnde Bestimmung des § 23 RWG. enthält also eine das Wahlverfahren betreffende Vorschrift. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat nicht unbedingt die absolute Nichtigkeit der Betriebsratswahl zur Folge. Es wird vielmehr von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängen, ob eine solche Nichtigkeit anzunehmen ist. Nichtigkeit wird beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn die Bestimmung des Wahlvorstandes nicht aus dem Betriebe selbst hervorgegangen ist. Um einen Fall solcher Art handelt es sich hier aber nicht. Nach den Feststellungen des Berufungsurteiles muß davon ausgegangen werden, daß die Belegschaftsversammlung, in der die Bestimmung des Wahlvorstandes erfolgt ist, in einwandfreier Weise zustande gekommen und abgehalten worden ist. Sie war als die Gesamtheit der Arbeitnehmerdarstellung darstellende Versammlung gewissermaßen ein Organ des Betriebes gleich einer beim Vorhandensein eines Betriebsrates durch dessen Vorschriften einberufenen Belegschaftsversammlung. Die Bestimmung des Wahlvorstandes war zwar unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften, aber immerhin aus dem Betriebe heraus erfolgt. Unter diesen Umständen kann die erfolgte Gesetzesverletzung nicht einer solchen gleichachtet werden, die wie die Außerachtlassung der vom Gesetz als Voraussetzung für die Wahl eines Betriebsrates gegebenen Vorschriften die unbedingte Nichtigkeit der Betriebsratswahl zur Folge hat (vgl. hierzu RWG. Entsch. Bd. 1 S. 103 und Beschl. des RWG. vom 13. Juni 1928 — RWG. RB 9/1928). Vielmehr ist anzunehmen, daß der vorliegende Verstoß gegen die Vorschriften des § 23 RWG. unter die Ansetzungsgründe des § 20 der Wahlordnung fällt und nach deren § 19 im Wege der Wahlansetzung innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend zu machen ist. Daß bei nicht rechtzeitiger Ansetzung einer Wahl gemäß § 19 der Wahlordnung die nachträgliche Geltendmachung der in den §§ 20, 21 der Wahlordnung aufgeführten Ansetzungsgründe nicht mehr möglich, die Wahl als solche vielmehr als gültig zu erachten ist, hat das Reichsarbeitsgericht bereits wiederholt entschieden (RWG. Bd. 1 S. 99 und S. 199).“

## Aber Freistellung von der Arbeit

Werte Kollege!

Heute kann ich Dir einen interessanten Fall berichten, der sich bei uns zugetragen hat. Wie im Theaterprogramm, kommen erst die folgenden Angaben:

Zeit: September 1929.  
Ort: Mittelstadt.  
Betrieb mit 180 Mann Belegschaft.  
Betriebsleiter: Sebalbus Scharf.  
Vorstand des Arbeiterrates: Otto Stein.

Kollege Stein hatte als Arbeiterratsvorsitzender allerhand Geschäfte zu erledigen. Außerdem war er Vorsitzender des Betriebsrates. Du kannst Dir denken, was das heißt. Ober soll ich Dir als einem alten Praktiker die vielen Rechte und Pflichten aufzählen? Voriges Jahr redete Herr Scharf dem Kollegen Stein immer dazwischen. Mal war ihm eine Unterredung des Kollegen Stein mit dem Gewerberat zu lange, mal war Steins Arbeit nicht zufriedenstellend. Eines schönen Tages sagte er einfach, er könne dem Kollegen Stein nicht mehr erlauben, daß dieser während der Arbeitszeit die Ratgeschäfte erledige. Nun hat Kollege Stein eine Klage eingeleitet. Aber diesmal wurde es ihm doch zuviel. Er beantragte, das Arbeitsgericht möge beschließen, daß er in der Woche soundso viel Stunden

von der Arbeit freigestellt werde, um seine Betriebsratsgeschäfte zu erledigen. Darüber bei Herrn Betriebsleiter Scharf großes Hallo! Aber das Arbeitsgericht hatte mit der schwierigen Lage des Kollegen Stein ein Einsehen und beschloß, daß Kollege Stein an sechs Stunden in der Woche von der Arbeit freizustellen sei. Das war nicht viel, aber doch etwas. Herr Scharf konnte natürlich nichts dagegen unternehmen, und die Sache wäre ja auch so weit ganz in Ordnung gewesen, wenn nicht der Betriebsleiter eine Befanntmachung mit diesem Inhalt angehängt hätte:

„Der Betriebsratsvorsitzende Otto Stein ist nur in den folgenden Stunden von der Arbeit freigestellt: Montag 9—10, Dienstag 9—10, Mittwoch 10—11, Donnerstag 9—10, Freitag 10—11, Sonnabend 12—1. Eine Überschreitung dieser Stunden ist nicht gestattet. Die Betriebsleitung (gez.): Scharf.“

Kollege Stein grüßte sich den Anschlag von oben und unten und rechts und links an und ging wieder an seine Arbeit. Das war am Montag. Am Dienstag hatte er als Betriebsratsvorsitzender von 9 bis 11 Uhr wichtige Angelegenheiten notwendig zu erledigen, also eine Viertelstunde länger, als auf dem Anschlag des Betriebsleiters vorgezeichnet war. Herr Scharf hatte mit der Uhr in der Hand aufgepaßt. Bei der nächsten Lohnzahlung wurden dem Kollegen Stein prompt 22 Pfennig weniger Lohn gezahlt. Als er deswegen nachfragte, sagte ihm der Lohnbuchhalter: „Das ist die Viertelstunde, die Sie am Dienstag länger von der Arbeit weggeblieben sind. Sie wissen doch, daß Sie laut Anschlag nur von 9—10 am Dienstag von der Arbeit fernbleiben durften!“

Nun kam Kollege Stein zu mir und erzählte die Geschichte. Daß er für sechs Stunden in der Woche freigestellt war, wußte ich; denn ich hatte ja voriges Jahr den Streit selbst durchgeführt. Neu war mir nur der interessante Anschlag des Betriebsleiters, wann die sechs Stunden zu nehmen sind. Kollege Stein hatte mir eine Abschrift davon mitgebracht. Ich klingelte gleich Herrn Scharf an und ersuchte um Zurückzahlung der 22 Pfennig. Aber der war sehr hartnäckig und berief sich darauf, daß er als Betriebsleiter wohl noch Herr im Hause sei und nur die wirklich geleistete Arbeit bezahle, er habe ja an den im Anschlag bekanntgegebenen Stunden dem Stein freie Zeit gegeben. Jedenfalls ließ er sich auf nichts ein, und wir mußten, wie so oft, zum Arbeitsgericht. Der Gerichtsfreiber regte sich darüber auf, daß wir wegen 22 Pfennig eine Klage anstrengen wollten. Aber es hatte keinen Zweck, diesem Beamten klarzumachen, daß es sich nicht nur um 22 Pfennig handelte, sondern um eine wichtige grundsätzliche Frage. Es war uns ja nicht um beliebige 22 Pfennig zu tun, sondern ausgerechnet um die 22 Pfennig, die der Betriebsleiter dem Kollegen Stein deswegen abgezogen hatte, weil dieser entgegen seiner Anordnung statt von 9—10 eine ganze Viertelstunde länger von der Arbeit ferngeblieben war. An diesen 22 Pfennigen hatten wir allerdings großes Interesse.

Bei der Verhandlung im Termin entstanden die folgenden Fragen: 1. Darf der Betriebsratsvorsitzende bei Wahrnehmung seiner Geschäfte Arbeitszeit veräumen und steht ihm dann der Lohn für die veräumte Zeit zu? 2. Ist Kollege Stein an die im Anschlag genannten Stunden gebunden?

Du weißt, daß das Betriebsratsamt ein öffentlich-rechtliches Ehrenamt ist. Das Betriebsrätegesetz sagt z. B. in § 35: Die Mitglieder der Betriebsräte und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Veräumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Also das Gesetz sagt ausdrücklich, daß eine Lohnkürzung nicht vorgenommen werden darf, wenn die Veräumnis notwendig war. Daher kommt es erst einmal auf den Nachweis an, daß die veräumte Zeit veräumnis werden mußte. Kollege Stein hat in der Viertelstunde, für die ihm der Lohn abgezogen worden ist, eine notwendige Verhandlung wegen des Fahrradklappens gehabt, der keinen hinreichenden Schutz gegen Bitterung und auch gegen Diebstahl gewährt. Das ist durch Zeugen bewiesen worden. Deswegen durfte ihm also die Viertelstunde nicht abgezogen werden. So, sagte der Betriebsleiter in der Verhandlung, als wir so weit gekommen waren, das ist alles ganz schön, meinewegen kann Stein so lange wegen des Fahrradklappens verhandeln, wie er Lust hat, aber er soll das innerhalb der sechs Stunden machen, die ich, der Betriebsleiter, im Anschlag bestimmt habe! — Aber diese Entgegnung kann man nur den Kopf schütteln. Oder hast Du schon einmal eine öffentlich-rechtliche Amtsverwaltung gesehen, die sich die Arbeitszeit von einem Privatmann vor schreiben ließe? Kollege Stein ist in solchen Sachen nicht vom Betriebsleiter abhängig. Der Anschlag über die sechs Freistunden ist ohne Bedeutung, er ist meiner Ansicht nach ein Wunschzettel, weiter nichts. Wenn die sechs Stunden zu nehmen sind, kann Kollege Stein nach pflichtgemäßem Ermessen selbst bestimmen. — Anders

wäre es, wenn zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine Vereinbarung getroffen worden wäre, daß Kollege Stein am Montag von 9—10, und am Dienstag auch von 9—10 usw. von der Arbeit freigestellt sei. Daran hätte sich auch Kollege Stein zu halten, soweit es möglich ist. Denn wenn es notwendig werden sollte, müßte er auch solche vereinbarten Stunden überfreieren. Es lassen sich überhaupt keine anderen festen Richtlinien aufstellen als nur die eine: Wenn der Betriebsratsvorsitzende zur Erfüllung seiner Geschäfte notwendig die Arbeitszeit unterbrechen muß, hat er in jedem einzelnen Falle selbst zu entscheiden, nämlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Liegt eine Vereinbarung vor — nicht bloß ein Diktat wie obiger Anschlag —, so soll er sich daran halten, soweit es möglich ist.

Es kam also, wie man erwarten mußte, und es erging ein Urteil, daß dem Kollegen Stein die 22 Pfennig zurückgezahlt seien. Wie gesagt, es war uns um die grundsätzliche Frage zu tun, ob Betriebsleiter Scharf dem Kollegen Stein die Lage der einzelnen Freistunden für das Betriebsratsamt einseitig diktiertem durfte. Das war zu verneinen.

Du fragst neulich, ob es irgendwelche feste Grundsätze gäbe, nach denen man die Zahl der Freistunden berechnen könnte, die Du als Betriebsratsvorsitzender brauchst. Nein, das gibt es nicht! Notfalls hat hier das Gericht die Notwendigkeit zu prüfen, ob und wie lange Du freizustellen bist. Natürlich kommt es hierbei nicht auf einen in alle Einzelheiten gehenden Nachweis an, sondern man wird die Größe des Betriebes, der Belegschaft und vielleicht besondere örtliche Verhältnisse berücksichtigen müssen. Mit Deiner Frage nach festen Richtlinien bringst Du mich aber nicht in Verlegenheit; denn ich würde vorschlagen, daß bei 100 Mann Belegschaft täglich eine Stunde, bei 200 Mann täglich zwei Stunden von der Arbeitszeit für Betriebsratsgeschäfte freizuhalten sind. Aber das ist nur ein ganz unverbindlicher Vorschlag, nicht etwa Recht und Gesetz. Es wäre eine durchschnittliche Regelung, wie man sie im allgemeinen auch gesetzlich festlegen könnte. Jedenfalls würde mancher Streit und manche Reiberei dadurch vermieden werden. Leider bleibt die Praxis dahinter zurück. — Daß die Freistunden des Betriebsratsvorsitzenden innerhalb der Arbeitszeit liegen müssen, ist notwendig; denn sonst können die Geschäfte nicht sorgfältig genug wahrgenommen werden. Es hätte z. B. keinen Zweck, wenn die Arbeitszeit von 7—15 Uhr (mit Pausen) dauern würde, und der Betriebsratsvorsitzende seine Geschäfte abends von 18—19 Uhr erledigen wollte, wo kein Mensch mehr im Betriebe ist! Im Gegenteil, der Betriebsratsvorsitzende soll der Belegschaft jederzeit zugänglich sein, mindestens solange gearbeitet wird, was in besonderem Maße auch vom Arbeiterratsvorsitzenden gilt.

Herr Scharf hat dem Kollegen Stein keine Vorschriften weiter gemacht, weil er vor dem Gericht ausführlich belehrt worden ist, und das ist gut so. Wo es sich um solche grundsätzlichen Fragen handelt, müssen wir durchgreifen.

Mit bestem Gruß Dein D. M.

## Personliches Erscheinen zur Arbeitslosenkontrolle

Hierüber lesen wir in „Der Arbeitsmarkt in Sachsen“: „In einer letzten vor der Spruchkammer Dresden entschiedenen Berufssache hat die Spruchkammer eine von einem Arbeitsamte nach § 259 RWVG. verhängte Ordnungsstrafe deshalb wieder aufheben müssen, weil zwar festgestellt wurde, daß die Berufungsklägerin während der Teilnahme an einem auswärtigen stattfindenden Begräbnisse die ihr obliegende Kontrollmeldung durch eine andere Person hatte ausführen lassen, andererseits aber eine Vorschrift feststeht, die gegenüber der Unsicherheit über die Notwendigkeit persönlichen Erscheinens führenden Fassung von §§ 173, 114 RWVG. außer Zweifel stellt, daß auch an Tagen mit zweifelslos ausreichender Entschuldigungsverbleiben von der Kontrolle nicht etwa Vorlegung der Kontrollkarte durch Vertreter der Arbeitslosen erfolgen darf. Den Arbeitsämtern wird empfohlen, durch Aufnahme in das „Werkblatt“, durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise den Arbeitslosen bekanntzugeben, daß jede Vorlegung der Kontrollkarte zu Kontrollzwecken nur durch den Unterfüllungsempfänger selbst erfolgen darf, und daß Verstöße gegen die Vorschrift mit Ordnungsstrafe nach § 259 RWVG. belegt werden. Die zu erlassende Vorschrift muß, um die Verhängung von Ordnungsstrafe zu ermöglichen, der Entscheidung 3340 des Reichsversicherungsamts vom 7. November 1928 — ArbBl. 1929 IV S. 38 — entsprechen.“

Die arbeitslosen Kollegen und Kolleginnen werden im eigenen Interesse gebeten, auf das sogenannte Werkblatt zu achten, da, wie wir sehen, die hohe Behörde sonst sofort mit Ordnungsstrafen kommt.

# Gutenbergs Erfindung und ihre unmittelbaren Wirkungen

Von Dr. Benno Schmidt

Aber Gutenbergs Erfindung und ihre Bedeutung für die allgemeine Bildung der Menschheit ist in allen Kultursprachen der Welt so viel vom geschichtlichen, kunstgewerblichen, buchdruckerischen Standpunkt aus geschrieben worden, daß man meinen könnte, es seien so ziemlich alle dabei aufzuhebenden Fragen erschöpfend behandelt. Wenn man aber die Schriften daraufhin durchgeht, dann scheint es doch, als wenn zwei Seiten der Erfindung nicht in dem Maße, wie sie es verdienen, gewürdigt werden. Die eine Seite ist das rein Technische der Erfindung, dessen Wichtigkeit gewöhnlich darin gesehen wird, daß feste Druckplatten durch bewegliche Buchstaben ersetzt und diese Buchstaben aus Metall gegossen wurden. Das andre aber sind die Einwirkungen, die die Erfindung und ihre Anwendung auf den Arbeitsmarkt der damaligen Zeit hatten.

Unter den ältesten Überlieferungen, die wir über die Erfindung der Buchdruckerkunst besitzen, geht am meisten auf das Technische eine Nachricht des Abtes Trithem ein, der 1462 bis 1480 lebte und in seinen Annalen aus dem Jahre 1460 in lateinischer Sprache berichtet: „Am diese Zeit wurde die bewundernswerte, bisher noch unerhörte Kunst, Bücher durch einzelne Buchstaben zu drucken, von einem Bürger in Mainz, Johann Gutenberg, erfunden und ausgeübt. Nachdem dieser fast sein ganzes Vermögen darauf verwendet, und dennoch wegen vieler Schwierigkeiten bald an diesem, bald an jenem Mangel litt, so daß er die Sache schon liegenlassen wollte, hat er durch den guten Rat und Vorstoß eines andern Mainzer Bürgers, Johann Fust, sie endlich glücklich zustande gebracht. Anfänglich haben sie die Buchstaben auf Tafeln geschnitten und ein allgemeines Wörterbuch, „vocabulary catholicum“ gedruckt, konnten aber mit denselben Tafeln nichts andres drucken, weil die Buchstaben in denselben eingeschnitten und unbeweglich waren. Dann haben sie die Buchstaben des lateinischen Alphabets so gesehen erfunden, welche sie Matrizen nannten, vermöge deren sie Buchstaben von Erz oder Zinn gegossen, soviel sie nötig hatten, welche sie nördem mit den Händen zurechtgeschlitten. Diese Art zu drucken hat aber so viel Schwierigkeiten gehabt, daß sie an die Bibel schon 4000 Gulden gewendet hatten, ehe noch der zwölfte Foliobogen beendet war. Peter Schöffer aber, erst Diener, dann Ehemann des Fust, erfand eine leichtere Art zu gießen. Beide haben erst eine Zeitlang die Kunst geheimgehalten, bis sie durch die ihnen nötigen Diener erst nach Straßburg gebracht worden ist und dann zu allen Völkern.“

Was aus der Mitteilung hervor geht, ist die Buchdruckerkunst aus der vor ihr betriebenen Holzschneidekunst hervorgegangen. Diese, die Holzschneidekunst, war damals ebenfalls noch verhältnismäßig jung, denn ihre Anfänge lassen sich in Europa kaum über das Jahr 1400 zurück verfolgen. Aber noch war der Metallschnitt, der aber von dem wohlfeileren Holzschnitt verdrängt wurde. Was durch Metallschnitte und Holzschnitte hervorgebracht wurde, waren anfänglich hauptsächlich Bilder. Und zwar mußte die Kunst gleichzeitig Gott und dem Teufel dienen, durch Andachtsbilder nämlich und durch Spielkarten. Die ersteren unter das Volk zu bringen, bemühte sich, besonders die Geisteskräfte, die auf diese Welt, — dem Volk, das nichts von Teufel versteht, die Religion haben bringen wollte. Die Spielkarten aber landete an den Händen der Menschen. Die Hersteller solcher Erzeugnisse hießen Briefmaler, später Briefdrucker, Formenstecher, und sie waren in Deutschland und in den Niederlanden so zahlreich vorhanden, daß sie an manchen Orten eigene Zünfte bilden konnten. Sie sind als die Vorläufer der Buchdrucker anzusehen, denn sie waren die ersten, die sich veranlaßt sahen, auch Schrift in Holz zu schneiden und abzurufen. Anfänglich verkrüppelt man sich nicht höher, als daß man den Namen des Heiligen oder die Beschreibung der im Bilde dargestellten Handlung nach darunter schnitt. In der Folge kam aber immer mehr Schrift hinzu; man brachte Sinnprüche und Versen an, und endlich traten in den größeren Holzschneidearbeiten Bild und Schrift in verschiedenem Maße gemischt auf. Man hatte damals an solchen Erzeugnissen nicht geringere Freude als heute an behandelten Zeitungen und Familienblättern. Ihre Verbreitung war groß und dauerte noch fort, als die Buchdruckerkunst bereits erfunden war. Das endlich auf dem Wege des Holzschnitts und Tafeldrucks auch Schriftwerke ohne Bilder herge stellt wurden, war im Gange der Dinge selbstverständlich.

Vom Tafeldrucker bis zu dem Gedanken, mit beweglichen Letzern zu drucken, ist allerdings nur ein Schritt, denn denkt man sich eine Drucktafel in die einzelnen Buchstaben zerschnitten, dann ist es klar, daß man diese in beliebiger anderer Weise wieder aneinandersetzen und zu einem neuen Schriftsatz verbinden kann. Ebenfalls lag nicht in der Erfindung dieses Gedankens, den übrigens schon der alte Römer Cicero ausgesprochen hat, die Bedeutung Gutenbergs. Der Schwerpunkt seiner Erfindung lag vielmehr, und das leuchtet auch aus der Nachricht des alten Trithem heraus, darin, daß er Metallbuchstaben durch Guß in Matrizen herstellte und den mit diesen Buchstaben erstellten Satz mechanisch durch die Presse vervielfältigte, und zwar mittels einer Schärze, die von der für die Reibbedrucke benutzten verschieden war. Die Erfindung der Buchdrucker war also gleich der Erfindung der Schriftschere, des Setzens, des Pressens und der Druckerzucht. Das alles war das Ergebnis langen Suchens und Versuchens, großer Arbeit und schwerer Sorgen.

Gutenberg hat nicht die Drucktafeln zerschnitten in Stäbchen, die man deshalb Buchstaben nennt, denn er wußte, daß mit diesen zusammengeordneten Stäbchen niemals die erforderliche Genauigkeit im Druck zu erzielen war. Er wußte aber, daß die Metallgießer seiner Zeit für Bronzeplatten erst ein Holzmodell nach der Vorlage des Rünftlers anfertigten, es in Sand abformten und in dieser Sandform den Guß ausfüllten. Er hat nun wahrscheinlich mit Spiegelverehrert geschlittenen Tafeln, damit ein richtiger Abdruck der Schrift möglich wäre, ebenfalls den Guß vorgenommen und als ersten Schritt zur Verbesserung dieses Verfahrens, um den Guß zu erleichtern, das Modell in Teile zerschnitten. Aus den Teilmustern fand dann die Einzelbuchstaben für den Satz hervorgegangen. Das Verfahren war damals in der Beilmotektechnik bereits zu hoher Vollendung gekommen. Wenn die heutigen Buchdruckerarbeiten noch in genau derselben Weise erzeugt werden, so fällt es an ein mittelalterliches Verfahren an. Wie der Buchbinder setzt noch die Buchstaben durch Aufsetzen zu Worten und Zeilen zusammen. So wird seinerzeit auch Gutenberg verfahren sein. Das Sandformungsverfahren war aber ziemlich un-

stündlich und lieferte nur bei größter Sorgfalt scharfe Schriftbilder. Da sich nun die Schriften beim Drucken abnutzten und immer wieder neu erzeugt werden mußten, lag der Entschluß nahe, statt des weichen Formandes einen dauerhafteren Stoff zu nehmen, und die Wahl fiel auf Blei. Buchstabenstempel, die man in Sandgußverfahren hergestellt hatte, wurden in Blei abgeschlagen, und der bearbeitete Abfall diente als Form zum Handguß von Buchstaben. Solche alte Gießformen, sogenannte Handinstrumente, sind noch vielfach vorhanden, da ihre Verwendung bis tief ins vorige Jahrhundert hinein bis zum Aufkommen der ersten Schrottmaschinen üblich war. Daß die Matrizen wie auch die fertig ausgegossenen Letzern noch sehr genauer Bearbeitung bedürften, ist selbstverständlich. Das Schleifen und Beiseilen der Schriften war ebenfalls bis in die jüngste Zeit üblich, bis die Kompletzmaschine die Arbeit wenigstens bei den gangbarsten Sorten überflüssig machte.

Die Erfindung Gutenbergs stellt sich dem Techniker ganz zwanglos als ein lückenloses Bild dar: Ihre wirtschaftliche Bedeutung liegt darin, daß mit ihrer Anwendung zum ersten Male in der Industrie ein technischer Großbetrieb ermöglicht wurde. Von der Erfindung des Gedankens bis zur Ausführung ist diese Erfindung von Gutenberg in einer Weise ausgebildet worden, daß bis auf den heutigen Tag, abgesehen von ihrer Durchführungsart auf der Maschine und Verbesserung des Schriftstoffes, Wesentliches nicht geändert worden ist.

Gutenbergs Erfindung erhielt sich in ihren Wirkungen zu den bis dahin geübten Vervielfältigungsverfahren ähnlich wie später die mechanischen Spinn- und Webmaschinen zu den alten Spinnrädern und Handwebsites. Wie drei Jahrhunderte später in der Textilindustrie, so wurden am Ausgang des Mittelalters durch die neue Buchdruckerkunst, besonders seit der Schleier, den die Mainzer Drucker über ihre Erfindung zu halten mußten, zerissen war, und an allen Enden Druckerereien entstanden, große Schichten der Bevölkerung, die Abschreiber ihrer Beschäftigung beraubt. Vor allem waren es die Mönche und hier wieder die „Brüder vom gemeinsamen Leben“, die sich bis dahin in ausgedehntem und geschäftsmäßigem Maße mit dem Abschreiben von Büchern befaßten. Das Ergebnis dieser Arbeit war naturgemäß sehr teuer. Die Abschrift eines Petrus kostete 1427 ungefähr 120 Goldgulden. Cosimo von Medici mußte, um 200 Bücher, die er nicht für seine Bibliothek kaufen konnte, abschreiben zu lassen, 45 Abschreiber 22 Monate lang beschäftigen. Dabei war immer erst ein einzelnes Stück eines solchen Buches neu geschaffen. Die dem Abschreiberarbeiten sind auch hauptsächlich die vielen Leerzeiten zu verdanken, mit deren Vereinfachung sich ihre lateinischen Sprachgelehrten herumschlügen. Der fleißigste Abschreiber konnte bei zwölfstündiger täglicher Arbeitszeit nicht mehr als 12 Bogen täglich schreiben. Die einfache Handpresse dagegen lieferte von dem einmal gelegten Satz bereits stündlich etwa 250 auf einer Seite bedruckte Bögen, bei welchem Vergleich noch zu berücksichtigen ist, daß zwölf vollbeschriebene Bögen nur etwa 5 bis 6 Druckbogen ergeben. Infolge dieser ungleichen Beschleunigung bei der Herstellung eines Buches gingen dessen Verlagsabsatz und der Preis bis zu einem Maße zurück, gegen welchen die Handwrittenpreise herab. Jeder große, jeder Neuzugabe von Druckerereien, die sich 1472 noch auf über 700 Gulden beliefen, eine ansehnliche Summe, wenn bedacht wird, daß der Unterhalt eines angesehenen Wittenberger Studenten damals nur etwa 8 Gulden jährlich erforderte; daß es bis zum Jahre 1500 bereits über 800 Druckerereien in 245 Druckorten, darunter in Nürnberg der Großbetrieb des Druckers Anton Koberger mit 24 Pressen und 100 Gesellen. Für die Zeit bis 1500 lagen schon 25 000 Druckrhythmen mit einer Durchschnittslänge von 500 oder im ganzen 12½ Millionen Stücke vor.

Die Zahlen belegen deutlich, es alles andere, daß die Arbeitsgelegenheiten einer zahlreichen Menschenklasse, die ihren Unterhalt als Schönschreiber, Brief- und Kartenmaler gefunden hatten, endgültig vorbei waren. Jeder Versuch, sie aufrechtzuerhalten, mußte scheitern. Nichtsdestoweniger forderte der oben erwähnte Abt Trithem von Sponheim noch 1484 dazu auf, der Buchdruckerkunst wegen nicht mit dem Abschreiben aufzuhören, da Schrift auf Pergament an 1000 Jahre, Bücher aus Papier nur 200 Jahre halten könnten. Es wurden in der Tat bis ins 18. Jahrhundert hinein i. B. Chorbücher noch von Hand abgeschrieben. Im allgemeinen scheitern aber die traurigen Erfahrungen, die später die Spinner und Weber machen mußten, den Abschreibern erspart geblieben zu sein. Ihnen kam seltener, daß der Bedarf an Druckschriften, namentlich zur Zeit der Reformation, so gewaltig wuchs, daß die Buchdruckerkunst viel Menschen brauchte und dabei natürlich in erster Linie auf die schriftkundigen Abschreiber zurückgriff. Wie Schöffer, der erste Buchdrucker nach Gutenberg, der ursprünglich ein Schönschreiber war, so gingen viele seiner Berufsgenossen zu der neuen Kunst über, der sie anfangs „feindlich gegenüberstanden, weil sie sich von ihr im Erwerb bedroht sahen“. Sie verdienten bei einiger Geschicklichkeit als Seher und Drucker wahrscheinlich ebensoviel wie als Schreiber, wenn nicht noch mehr. Ja, in der Übergangszeit erwarb den alten Lohnschreibern sogar noch ein beträchtlicher Verdienst, mußten doch alle jene Handschriften, die weder leichtwie noch käuflich zu haben waren, an Ort und Stelle abgeschrieben werden, um den Sehern dann als Sachvorlage dienen zu können. Die herkömmliche Technik des Abschreibens trat also zunächst noch in den Dienst des neuen Verfahrens und gewann so Zeit, sich langsam selbst abzubauen.

Von Arbeitslosigkeit infolge des Aufkommens der Druckerei und von Klagen darüber ist nur vereinzelt die Rede. So bittet 1525 in Straßburg ein Abschreiber den Rat um Anstellung, weil ihm durch den Buchdruck sein Lebensunterhalt als Schreiber entzogen worden sei. Die weltlichen Schreiber, die sich damals u. a. in Ulm, Wien, Brügge, Gent zu Zünften und Gilden zusammengegeschlossen hatten, gingen, wenn sie nicht zu alt dazu waren, fast Mann für Mann zur Buchdruckerkunst über.

Gutenbergs Erfindung zeichnet sich also vor allem dadurch aus, daß sie die durch die neue Technik ihr Brot verloren hatten, durch die gleiche Technik infolge des außerordentlich gesteigerten Bedarfs an geistiger Pflanzung wieder Arbeit fanden. Die geistigen Erzeugnisse gelangten über den begrenzten Kreis von Gelehrten hinaus auf einen ausgedehnten allgemeinen Markt und wirkten so günstig auf die Beschäftigung berer, die sie herstellten.

# Straßentampf

(Schluß)

Das schönste aber war noch, daß die „Hänflinge“, die sonst von Freund und Feind sehr beachteten Spiel- und Kampfesregeln einfach übergingen; sie hielten nämlich unseren Böhm fest in ihrem Lager, hielten ihn windweich, daß man das Wimmern bis in die Badstraße hörte, und schleppen ihn dann, um ihn ganz kampfunfähig zu machen, festgebunden auf den Hängebuden. Das war nun aber doch die Höhe. Solche moralische Verworfenheit einer uns feindselig gesinnten Kolonne war uns doch nicht durch die Ohren gelaufen. Als Böhm nicht nach drei Stunden zurückkehrte, gaben wir ihn verloren; es war für uns das Signal zum Angriff. Die Hanfstraße endete nordwärts auf noch un bebauten Gelände, da wollten wir zusammentreffen. Wir hatten Holztafel, Steinshleudern und drei häßlichere Rapier; Baldinger hatte eine Bäumling eins und ich eins. Die Dinger prüften durch die Luft, und wo sie hintrafen, da gab es buntes Gemüß. Die Technik unseres Kampfes, über die der alte Clausenweiß nichts besaß, war folgende: Wir greifen an, geteilt in drei Abteilungen. Abteilung 1, unter meinem Kommando, kommt vom Feld her, Abteilung 2, unter Bäumling, verjucht die Hanfstraße abzupflücken, Abteilung 3, unter Baldinger, ist Sturmtrupp und treibt vor. Die „Hänflinge“ lagen geteilt hinter einer stabilen Holzschranke und am Partand. Abteilung 3 verjucht dann die Buchen vom Part her gegen ihre eigene Schanze zu werfen, das muß dann einen schönen Rüsselmübel geben, indes Abteilung 1 und 2 Plante und Rüdten aufs Korn nehmen. Die Hauptache ist: immer offenes Biefer, Offenheit, keine Reserve. So, ich sag: „Schußfeld geht vor Dedung“, jene allzu deutsche Kriegsmienschaft, die schon des öfteren Platte gegen Platte, die sie andere, weniger materielle, aber oft wichtigere Komponenten in die Strategie einzuführen vergaß.

Uns sollte es ähnlich ergehen. Los ging's also, eins, zwei, drei vom Part her, gleichzeitig Sturm auf die Schanze und durch die Hanfstraße, „Dreck und Feuer über euch!“ Mit rauschlichem Gebrüll bißen wir uns in die feindliche Kotte der „Hänflinge“. Wie gesagt, von drei Seiten her. Die Latzen splitteten über unsere Köpfe, die Wurfbüchsen bullerten gegen die hölzernen Schanze, die dem Nachhug der „Hänflinge“ Dedung bot. Wir konnten uns aber keine fünf Minuten halten und mußten fünfzig Meter zurück. Die Kerle, mutig gemacht, hinter uns. Da die Sache nicht auf den ersten Dieb klappte, stürzte sie schon auf. Da flogen wir mit unseren Rapieren vor die Reihen, das war eine ganz mörderische Waise, daß ich, wenn ich daran denke, noch heute die Schultern schmerzen fähle; die waren gefährlich weit und breit im Kies, und wir hatten damals auch einigen Erfolg damit. Baldinger, feuerrot im Gesicht, ließ die Stahlschne auf die Rippe laufen, die sofort abgeschleppt werden mußten, mit dem dem Unterteil meine ich... Das Feld war frei, der Eingang in die Hanfstraße auch, Priemeissen lag frei mit der ganzen feindlichen Mannschaft hinter der Holzschranke. Aber da waren wir um nichts gebessert. Wir mußten liegen, darauf kam es an, damit die Schweinehunde den Sand ledten und wir triumphiierend, ohne Hemmungen, lustig „Wanflös“ eppdrilerten konnten. Das sollte nämlich unsere Rage sein:

Süß fäulnisgeladene Taschenmesser, Süß Papierdrahen, 20x50 Zentimeter, Zwei Änuel Bindhänen, Zwei Pfund Johannsbrot.

Sollten sie zusehen, wo sie das Zeug hernahmen! Aber es sollte ja anders kommen; unsere Strategie mit aller Hoffnung auf Abhilfe, Entschädigung usw. sollte in die Binsen gehen. Denn als wir so gemächlich ausknobelten, was uns vielleicht in wenigen Tagen reich machen könnte, brach uns plötzlich ein Trupp wildgewordener „Hänflinge“ in den Rücken, den wir uns zu denken verweigert hatten. Weiß Gott, wo die her kamen. Wie eine Bombe plachten sie zwischen uns. Wir bildeten durch die Überumpelung keine geschlossene (wenn auch von vornherein dreifach geteilte) Formation mehr. Denn eine solche hätte uns vielleicht noch stark machen können, die Rapier vorne, wie ein eiserner Wind, der sich in das feindliche Fleisch einbohrt. Nun wurden wir sämtlich auseinandergesprengt und mußten uns als einzelne unserer Haut wehren. Das klappte nicht immer; der Gegner, der uns gegenübersteht, ist uns oft nicht so ausgeschult ebenbürtig. Ist er stärker, werden wir mit nichts, ist nichts in den Boden gerammt. Baldinger und Bäumling hielten sich gut, auch die benutzte Arme und Beine, um die Wüermer, die an meinem Leibe hingen, abzuwehren. Aber daß wir endgültig verpielt hatten, sah ein Finger. Unsere Leute ergriffen die Flucht, und nun hieß es auch für uns drei, loszulassen. Baldinger, der mit Priemeissen bitter kämpfte, feste dem langen Lutsack einen Knüppel zwischen die Beine, daß er hinschlief, und lief der Partstraße zu. Bäumling konnte, da er von sechs Jüngens angegriffen wurde, beim besten Willen nicht freikommen und wurde festgehalten. Ich konnte noch gerade mit den drei Bistern, die mich gepackt hatten und mich den Arm ausstrecken wollten, nach ungeheurer Anstrengung fertig werden und riß in Richtung des Neubaus aus, was mir alle Interzessen entschuldigen möchten.

In der Sandbule im Part jamelten wir uns. Alle ein wenig bisig, um die Mundwinkel und gehörig zerschrammt. Nur die jüngsten kümmerte die Niederlage weniger, sie waren noch zu dämlich, um die weittragende total- und familienpatriotische Bedeutung und den für uns nicht bloß im wörtlichen Sinne so schmerzhaften Ausgang unseres Kampfes zu begreifen. Müdige Köpfe gab es hüben und drüben, und diejenigen, die die Rapier zu spüren bekam, mußten böse aussehen.

So war es auch, dem zehnjährigen Paule Warmbier hat einer von uns dreien (wir knobeln heute noch, wer das gewesen sein kann) ganz fürchterlich die linke Schulter zerissen, so daß der Junge ins Krankenhaus geschickt werden mußte. Dafür haben sie Baldinger und mich in die Zirkorerziehung gesteckt, aus der ich vor etlichen Jahren wieder austrat, und ich bin nun wohl, was ich meinem alten Vater zu Ehren gern meinen möchte, ein einigermaßen unabhängiger Kerl geworden.

In, wir wickelten nun das, was allzuher blutete und in Fehlen hing, in unsere Isalendlicher, und es war schon ein buntes Bazar, die Sandbule. Uns war dabei fürchterlich ernst zumute. Es war kein Spiel mehr; schon in irgendeiner heimlichen Ede uneres Herzens wuchs der sich wehende Trost eines uns erst viel später überkommenen Mannes

